

BGer 6S.247/2003 vom 25. August 2003

Bundesgericht, 2003-08-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6S.247_2003

FR: TF 6S.247/2003 du 25 août 2003

IT: TF 6S.247/2003 del 25 agosto 2003

Erwägungen

E. 1

Es liegen keine besonderen Gründe vor, um einen weiteren Schriftenwechsel i.S.v. Art. 276 Abs. 2 BStP anzuordnen.

E. 2.1

Der Beschwerdeführer rügt, die Vorinstanz habe nicht alle für die Strafzumessung massgeblichen Gesichtspunkte berücksichtigt und unter Missbrauch des richterlichen Ermessens die Strafzumessungskriterien falsch gewichtet. Es fehle zudem eine nachvollziehbare Begründung. Damit wird eine Verletzung von Art. 63 StGB geltend gemacht (Beschwerde S. 4 ff.).

E. 2.2

Gemäss Art. 63 StGB misst der Richter die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu; er berücksichtigt die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Schuldigen. Das Bundesgericht hat die bei der Strafzumessung zu berücksichtigenden Grundsätze letztmals in BGE 129 IV 6 E. 6 erläutert. Es kann darauf verwiesen werden.

E. 2.3

Die Vorinstanz führt aus, das Verschulden des Beschwerdeführers sei ausserordentlich schwer. Sie verweist auf die besondere Brutalität und Dauer der Übergriffe, die das Leben des jungen Opfers stark beeinträchtigt haben. Belastend seien auch die im Laufe des Verfahrens manifestierte Einsichtslosigkeit und fehlende Reue. Zugunsten des Beschwerdeführers sei zu berücksichtigen, dass er auf den erzwungenen Vollzug des Geschlechtsverkehrs verzichtet und dass er nicht die bestimmende Rolle innegehabt habe. Ausserdem sei er nicht vorbestraft und sowohl beruflich als auch familiär integriert (angefochtenes Urteil S. 20 f.).

E. 2.4

Der Beschwerdeführer wendet ein, sein Alter und seine Berufsaussichten seien nicht beachtet worden. Er werde höchstwahrscheinlich nach der allfälligen Verbüssung der Zuchthausstrafe arbeitslos sein und allein das Risiko tragen, für den ganzen zivilrechtlichen Schaden aufzukommen. Eine Verlängerung der fremdenpolizeilichen Aufenthaltsbewilligung wäre zudem unter solchen Umständen ausgeschlossen (Beschwerde S. 4 ff.).

Die Vorinstanz hat die besondere Strafempfindlichkeit für den Beschwerdeführer und indirekt für seine Familie erkannt, ist aber zum Schluss gekommen, sein Fehlverhalten sei derart gravierend, dass keine Strafe ausgefällt werden könne, die den bedingten Vollzug zuliesse (angefochtenes Urteil S. 21). Seine persönliche Situation wurde somit rechtsgenügend berücksichtigt. Dass er Gefahr läuft, kraft Solidarhaftung alleine die

gesamten Kosten zu tragen, ergibt sich aus der mittäterschaftlichen Begehung einer Straftat (vgl. Art. 50 Abs. 1 OR) und dient den legitimen Interessen des Opfers. Von einer "ausserordentlichen Wiedergutmachung" (Beschwerde S. 6) kann daher nicht die Rede sein.

E. 2.5

In der Beschwerde wird auch die Überschreitung des richterlichen Ermessens durch falsche Gewichtung der Strafzumessungskriterien gerügt. Die Vorinstanz habe die Rollenverteilung zwischen den Mittätern falsch gewichtet. Sie habe verkannt, dass der unbescholtene Beschwerdeführer nur eine nebensächliche Rolle gespielt habe (Beschwerde S. 6 f.).

Die Rüge ist unbegründet, denn im angefochtenen Urteil wird das geringere Verschulden des Beschwerdeführers im Vergleich zum Mittäter ausdrücklich hervorgehoben (angefochtenes Urteil S. 20 f.). Er hat aber bei der Ausführung aller gewalttätigen Delikte gegen das junge Opfer mitgewirkt (angefochtenes Urteil S. 18 sowie die Stellungnahme vom 30. Juli 2003 des Appellationsgerichts, S. 1). Sein Verschulden bleibt auch unter Berücksichtigung der strafmindernden Punkte ausserordentlich schwer. Die Vorinstanz hat damit die Strafzumessungskriterien korrekt gewichtet und ihr Ermessen nicht überschritten.

E. 2.6

Der Beschwerdeführer macht schliesslich geltend, die Strafzumessung sei nicht nachvollziehbar, zumal sie auf nicht schuldangemessenen Argumenten generalpräventiver Art beruhe. Spezialpräventive Gründe würden hingegen für eine tiefere Strafe sprechen, die an sich praxismässiger wäre (Beschwerde S. 7 ff.).

Auch diese Rüge ist unbegründet. Die Schwere des Verschuldens schliesst eine allfällige Herabsetzung der Strafe bis zur Grenze des bedingten Strafvollzuges aus (vgl. BGE 127 IV 97 E. 3). Die Vorinstanz hat sich mit dieser Problematik rechtsgenügend auseinandergesetzt (angefochtenes Urteil S. 21). Die Hypothese wurde mit dem Argument verworfen, sein Fehlverhalten sei hierfür zu gravierend, da er nicht nur die Vergewaltigung durch den Mittäter unterstützt sondern auch selbst sexuelle Missbrauchshandlungen vorgenommen habe. Von einer Überschreitung der schuldangemessenen Strafe aus generalpräventiven Überlegungen kann daher nicht die Rede sein. Der Vergleich mit dem in der Basler Zeitung vom 7./8. Juni 2003 publizierten Urteil und mit der gegen den Mittäter verhängten Strafe (Beschwerde S. 12 f.) ist nicht stichhaltig, denn im Bereich der Strafzumessung kann das Prinzip der Individualisierung zu einer gewissen, vom Gesetzgeber beabsichtigten Ungleichheit führen, die für sich allein nicht genügt, um einen Ermessensmissbrauch anzunehmen (BGE 123 IV 150 E. 2a S. 153). Das Bundesgericht hat nur darüber zu wachen, dass das Bundesrecht korrekt angewandt wird, was hier aus den oben erwähnten Gründen der Fall ist.

E. 3

Bei diesem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer die Kosten zu tragen (Art. 278 Abs. 1 BStP).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.